OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400795/2/MS

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des F P, Str. P T nr. 18/A/2, B, Rumänien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. März 2023, GZ: BHLL/922100063430/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. März 2023, GZ: BHLL/922100063430/22, wurde über Herrn F P (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 3 iVm §§ 6 und 9 Abs. 5 dritter Satz und 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	08.04.2022, 10:17 Uhr
Ort:	Pucking, A25 Str.km 4,315, Abschnitt Weißkirchen-KN A1/A25 Passau Wels, Fahrtrichtung: KN A1/A25 Passau Wels
Betroffenes Fahrzeug:	Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: X (D)

Am 08.04.2022 wurde an einer GO-Vertriebsstelle die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse für das gegenständliche Fahrzeug verlangt. Demnach wäre die 28-tägige Einmeldefrist für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse am 06.05.2022 abgelaufen.
Sie haben als Zulassungsbesitzer den geforderten Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht binnen 28 Tagen, gerechnet ab Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse bei der GO-Vertriebsstelle, an die ASFINAG nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht. Nach Ablauf der Einmeldefrist ist die vorläufige Zuordnung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zur verlangten EURO-Emissionsklasse erloschen und das Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zuzuordnen (§ 9 Abs. 11 BStMG).
Es besteht somit eine Differenz zwischen der für die Benützung der Mautstrecken entrichteten und der geschuldeten Maut.“

Mit Eingabe vom 31. März 2023 brachte der Beschwerdeführer auf elektronischem Weg rechtzeitig Beschwerde ein und führte begründend im Wesentlichen aus, er habe, da er das erste Mal in Österreich unterwegs gewesen sei, nicht gewusst, wie er die Maut zu bezahlen habe. Daher habe er an der Vertriebsstelle alle Papiere des Autos vorgelegt und habe er dann den dafür ausgewiesenen Betrag bezahlt und eine Quittung erhalten. Die Go-Box sei in der Folge eingestellt worden, nach weiteren Papieren sei er nicht gefragt worden. Ihm sei dann gezeigt worden, wie er die Go-Box an die Windschutzscheibe zu kleben habe, was er auch gemacht habe.
In Rumänien sei das Fahrzeug dann zugelassen worden, wodurch er keinen Zugriff mehr auf die Originaldokumente gehabt habe. Er habe in keiner Weise versucht, einen Schaden anzurichten oder die Zahlung der Autobahnmaut zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6. Februar 2024) legte die belangte Behörde die ggst.

Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass bei der belangten Behörde gegen den Beschwerdeführer keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid, eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 8. April 2022, um 10.17 Uhr das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (D) auf der A25 in Pucking, Abschnitt Weißkirchen-KN A1/A25 Passau Wels, in Fahrtrichtung KN A1/A25 Passau Wels.

Dieses Kraftfahrzeug ist ein Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen.

Am 8. April 2022 erwarb der Beschwerdeführer eine Go-Box an einer Go-Vertriebsstelle und wurde anhand der dort vorgezeigten Unterlagen die Euro-Emissionsklasse 6 hinterlegt. Für den Erwerb wurde dem Beschwerdeführer eine Quittung ausgehändigt, auf deren Rückseite auf das Erfordernis des Nachweises durch geeignete Dokumente hingewiesen wird.

Der Beschwerdeführer wies innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist die hinterlegte Euro-Emissionsklasse nicht nach.

Nach Ablauf der 28-tägigen Frist ohne Nachweis der hinterlegten Euro-Emissionsklasse erlosch deren Hinterlegung und wurde das fragliche Kraftfahrzeug rückwirkend der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet.

Bei der A25 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche auf ihn zugelassene Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt hatte, dass er eine Go-Box am 8. April 2022 gekauft hatte, dass anhand der dort vorgezeigten Dokumente die Euro-Emissionsklasse 6 hinterlegt wurde, dass dem Beschwerdeführer dafür eine Quittung ausgestellt wurde und dass der Beschwerdeführer danach keine weiteren Dokumente zum Nachweis der Euro-Emissionsklasse vorgelegt hatte, wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus aus der Anzeige und der Stellungnahme der ASFINAG.

Dass auf der Rückseite der Quittung (in der Stellungnahme der ASFINAG als Beleg bezeichnet) auf das Erfordernis der Übermittlung von Nachweisdokumenten an die ASFINAG hingewiesen wurde ergibt sich ebenfalls aus der Stellungnahme der ASFINAG und aus der der Beschwerde angeschlossenen Beilage.

Dass es sich bei der A25 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der für die fragliche Zeit gültigen Mautordnung Version 68.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 9 Abs. 5 BStMG sind die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten in der Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Sofern eine Differenzierung nach EURO-Emissionsklassen erfolgt, ist sie nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 1 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG durchzuführen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist eine eigene Tarifgruppe zu bilden, für die der Tarif nicht mehr als 75 vH unter dem höchsten Tarif für EURO-Emissionsklassen liegen darf. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie

1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist.

Gemäß § 9 Abs. 11 zweiter Satz BStMG sind Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird.

Gemäß § 9 Abs. 11 vierter Satz BStMG hat der Zulassungsbesitzer fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

Punkt 5.2 Mautordnung lautet wie folgt:
„Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse
Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse'). Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse bis EURO III ist eine Deklaration an der GO-Vertriebsstelle bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich.
Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO-Vertriebsstelle ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO-Vertriebsstelle vorzulegen.
An der GO-Vertriebsstelle wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO-VERTRIEBSSTELLE nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.
Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.
An den GO-Vertriebsstellen wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die
• die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box-Identifikationsnummer
ausweist.
Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben.

Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:
• betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
• Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
• allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.
Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf
• der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
• weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO-Vertriebsstelle sowie
• im SelfCare-Portal
ersichtlich."

Punkt 5.2.2 der Mautordnung Version 68 lautet wie folgt:
„EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)
Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.
Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache des Zulassungsstaates des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO-Vertriebsstelle vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.
Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden ‚höchste Tarifgruppen'), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen (bis einschließlich EURO III) der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaates des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.
Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet werden, kann
• im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
• im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)
erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall."

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung begangen hat, da er die erforderlichen Nachweise für die beim Kauf der Go-Box hinterlegte Euro-Emissionsklasse weder fristgemäß noch danach vorgelegt hatte.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne Entrichtung der Maut (hier: Abbuchung der fahrleistungsabhängigen Maut) als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.
Die Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich, er sei das erste Mal in Österreich unterwegs, er habe nicht gewusst, wie die Maut zu begleichen sei, er habe an der Vertriebsstelle alle Unterlagen vorgezeigt, worauf die Euro-Emissionsklasse 6 eingestellt worden sei, waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift (hier: Bundesstraßen-Mautgesetz und Mautordnung Version 68) nur dann entschuldigend wirkt, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist.
Nach ständiger Rechtsprechung hat sich ein Verkehrsteilnehmer, der das österreichische Straßennetz befährt, über die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen vor dem Befahren zu informieren. Dies hat der Beschwerdeführer offensichtlich unterlassen, da er sonst gewusst hätte, dass bei der Go-Vertriebsstelle die Hinterlegung der Euro-Emissionsklasse wie verlangt (hier wohl: nicht ausdrücklich, sondern durch die Vorlage von Fahrzeugdokumenten) hinterlegt wird, jedoch keine Prüfung der Dokumente erfolgt, sondern er entsprechend Nachweise innerhalb der 28-tägigen Frist an die ASFINAG zu schicken gehabt hätte, wo die Prüfung der Dokumente erfolgt. Damit kann die Unkenntnis der Art der Begleichung der Autobahngebühr nicht entschuldigend wirken.
Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, das Fahrzeug sei in Rumänien neu zugelassen worden und habe er daher keinen Zugriff mehr auf die Dokumente gehabt, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vor der Ummeldung entsprechend Schritte, wie das Anfertigen einer Kopie oder das Einscannen dieser Dokumente, hätte setzen müssen, damit er seiner Verpflichtung hätte nachkommen können. Damit ist die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.
Wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausführt, er habe in keiner Weise versucht die Maut zu vermeiden oder Schaden anzurichten, erscheint dies unter Einbeziehung der sonstigen bekennenden Schilderungen durchaus glaubwürdig, sodass von keinem vorsätzlichen, sondern einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Die belangte Behörde wertete die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd und als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Umstände bekannt geworden die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Da von der belangten Behörde mit der vorgesehenen Mindeststrafe das Auslangen gefunden wurde, sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht von Relevanz.

Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass einer Verwaltungsübertretung, wie der hier gegenständlichen, ein hoher Unrechtsgehalt zukommt.

Eine außerordentliche Milderung der verhängten Geldstrafe gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da dem alleine vorliegenden Milderungsgrund der

Unbescholtenheit auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen kein solches Gewicht zukommen kann, dass von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen gesprochen werden könnte.

Im Ergebnis ist an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel feststellbar, sodass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren von 60 Euro.
Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert aufrecht.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß